

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

39. Jahrgang

27. Dezember 2007

Nummer 52

Inhalt	Seite
26. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn vom 18. Dezember 2007	990
28. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn vom 18. Dezember 2007	993
26. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung) vom 18. Dezember 2007	997
Richtlinien für die Vergabe der „August-Macke-Medaille“	999
Jahresabschluss zum 31.12.2006 des Städtischen Gebäudemanagement Bonn	1000
Änderungssatzung zu der Satzung der Sparkasse KölnBonn vom 14. Dezember 2007	1002
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2006 der Auto-Schnellfähre Bad Godesberg-Niederdollendorf GmbH	1004

**26. Satzung
zur Änderung der Gebührenordnung über die Straßenreinigung
in der Bundesstadt Bonn**

Vom 18. Dezember 2007

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2007 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 /SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 380) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 380) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274), und der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bonn vom 21. Dezember 1978 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 384), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2002 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1033), folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührenordnung über die Straßenreinigung in der Stadt Bonn vom 21. Dezember 1978 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 462), zuletzt geändert durch die Satzung vom 18. Dezember 2006 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1055) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"Wird ein Grundstück von mehreren zu reinigenden Straßen erschlossen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle Grundstücksnutzung ermöglicht wird (§ 5 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung); bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt."

2. § 2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Frontlänge (Abs. 1-4) bei einer Straße, die überwiegend

a) dem Anliegerverkehr dient	3,57 EUR
b) dem innerörtlichen Verkehr dient	3,21 EUR
c) dem überörtlichen Verkehr dient	2,50 EUR

Bei Straßen der Reinigungsklasse "S" erhöht sich die Benutzungsgebühr um einen Zuschlag von 40 v. H. und beträgt bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung jährlich je Meter Frontlänge (Abs. 1-4) bei einer Straße, die überwiegend

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| a) dem Anliegerverkehr dient | 5,00 EUR |
| b) dem innerörtlichen Verkehr dient | 4,49 EUR |
| c) dem überörtlichen Verkehr dient | 3,50 EUR |

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

Bei Straßen der Reinigungsklasse "VI" beträgt die Benutzungsgebühr 50 v. H. der Benutzungsgebühr für eine einmalige wöchentliche Reinigung der Fahrbahn."

3. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, so ist der neue Gebührenpflichtige vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Einen Eigentums- oder Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Der bisherige Eigentümer haftet darüber hinaus so lange, wie der Eigentumswechsel der Stadt Bonn nicht bekanntgegeben worden ist."

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 18. Dezember 2007

Dieckmann
Oberbürgermeisterin

**28. Satzung
zur Änderung der Gebührenordnung
über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn**

Vom 18. Dezember 2007

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2007 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 380) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), in Verbindung mit der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bonn (Abfallentsorgungssatzung) vom 02. September 1987 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 287), zuletzt geändert durch Satzung vom 06. Februar 2004 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 20) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn vom 02. September 1987 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 295), zuletzt geändert durch die Satzung vom 18. Dezember 2006 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1057), wird wie folgt geändert:

1. Der Gebührentarif zur Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn erhält folgende Fassung:

**„Gebührentarif
zur Gebührenordnung über die Abfallentsorgung
in der Bundesstadt Bonn**

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr/EUR	
1	Abfallentsorgung von angeschlossenen Grundstücken		
1.1	Abfallentsorgung durch wöchentlich ein- oder mehrmalige Abfuhr		
1.1.1	Bei regelmäßig wöchentlich einmaliger Abfuhr bei einem Gefäß mit einem Inhalt von	ohne Eigenkompostierung	mit Eigenkompostierung
	1.100 l jährlich	4.215,64	3.792,36
	660 l jährlich	2.529,38	2.275,42

1.1.2	Bei wöchentlich mehrmaliger Abfuhr werden die unter Tarif-Nr. 1.1.1 genannten Gebühren entsprechend der Anzahl der Abfahrten vervielfacht		
1.2	Abfallentsorgung durch regelmäßig 14-tägliche Abfuhr der Restmülltonne		
1.2.1	Bei 14-täglicher Abfuhr bei einem Restmüllgefäß mit einem Inhalt von	ohne Eigenkompostierung	mit Eigenkompostierung
	240 l jährlich	459,89	413,71
	120 l jährlich	229,94	206,86
	110 l jährlich	210,78	189,62
	90 l jährlich	172,46	155,14
	80 l jährlich	153,30	137,90
	70 l jährlich	134,13	120,67
	60 l jährlich	114,97	103,43
	40 l jährlich	76,65	68,95
1.2.2	Bei häufigerer als 14-täglicher Abfuhr der Restmülltonne werden die unter der Tarif-Nr. 1.2.1 genannten Gebühren entsprechend der Anzahl der Abfahrten vervielfacht.		
1.3	bei vorübergehendem Aufstellen von Abfallbehältern (längstens bis zu 9 Monaten)		
1.3.1	je Abfuhr 1/52 der unter Tarif Nr. 1.1.1 genannten Gebühr bzw. 1/26 der unter Tarif-Nr. 1.2.1 genannten Gebühr		
1.3.2	zuzüglich eines Transportzuschlages entsprechend der Gefäßgröße		
	bis zu 240 l	3,96	
	über 240 l	15,08	
1.4	je Abfallsack bei einem Inhalt von 70 l	5,42	
1.5	Müllabsauganlage		
1.5.1	je Vergleichsbehältnis à 15 l/Person bei wöchentlicher Abfuhr	ohne Eigenkompostierung 57,49	mit Eigenkompostierung 51,71
	Bei anderer als Wohnnutzung wird ein Einwohnergleichwert zugrunde gelegt je vollendete		
	- 22,8 qm bei schulischer und sozialer Nutzung, Büroflächen und Praxen		
	- 18,2 qm bei wenig abfallintensiven Gewerbeflächen		
	- 6,7 qm bei großen zusammenhängenden Gewerbeflächen unterschiedlicher Nutzung		
	- 5,7 qm bei abfallintensiven Gewerbeflächen.		
1.5.2	Gebühren nach Tarif-Nr. 1.5.1 werden auch dann erhoben, wenn die Anlage oder Anlagenteile außer Betrieb sind und zur Entsorgung Abfallbehälter bereitgestellt werden.		
1.6	Bereitstellung abschließbarer Gefäße Einmalige Gebühr für die Bereitstellung abschließbarer Gefäße mit einem Inhalt von 120 bzw. 240 l, je Gefäß	10,23	

2	Abfallentsorgungsanlage	
2.1	alle zur Entsorgung zugelassenen Abfallarten je t (t-Bruchteile werden berücksichtigt)	258,22
2.2	je Anlieferung gemäß § 6 Abs. 2 der Gebührenordnung unabhän- gig vom Gewicht	5,00
3	Sondermüllsammelstellen für die Annahme von Sonderabfällen aus Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetrieben je kg	
3.1	Altfarben	0,27
3.2	Altlacke	0,27
3.3	Spraydosen	2,07
3.4	Lösemittel	0,51
3.5	Pflanzenschutzmittel	1,45
3.6	Kondensatoren	2,16
3.7	Säuren	1,21
3.8	Laugen	1,21
3.9	Leeremballagen	0,27
3.10	Altöl	0,27
3.11	nicht identifizierbare Stoffe (Chemikalien)	1,94

Es ist mindestens die Gebühr für 1 kg zu entrichten.

4	Elektrospeichergeräte, asbesthaltig, unzerlegt, bei Annahme auf dem Betriebshof Lievelingsweg 110, 53103 Bonn je nach Entsorgungsaufwand, je Stck.	127,82 bis 460,16“
---	--	--------------------

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 18. Dezember 2007

Dieckmann
Oberbürgermeisterin

**26. Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung
für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage
(Kanalabgabensatzung)**

Vom 18. Dezember 2007

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2007 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 380), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 380), der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926, SGV.NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 463) in Verbindung mit der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Entwässerung der Grundstücke, die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 30. Oktober 2001 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 811) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung) vom 22. Dezember 1981 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 558), zuletzt geändert durch die Satzung vom 18. Dezember 2006 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1061) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 4a Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Schätzung ist aufgrund der ersten nach Beginn des Schätzungszeitraumes bekannt werdenden Ableseergebnisse, die einen zwölfmonatigen Zeitraum umfassen, zu korrigieren.“

2. § 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung (Gebührensätze 2008):

„5) Die Gebührensätze je Berechnungseinheit und Jahr betragen

- | | |
|--|-------------------|
| a) je cbm eingeleitetes Schmutzwasser
(Schmutzwassergebühr) | 2,12 EUR |
| b) je qm angeschlossene bebaute und
befestigte Grundstücksfläche
(Niederschlagswassergebühr) | 1,17 EUR.“ |

3. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Führt die Anwendung von § 9 Abs. 4 Buchstabe a Satz 1 durch Änderung der Nutzung des Grundstücks, Veränderung der Bewohnerzahl oder aus anderen Gründen, wie z.B. Rohrbruch zu einem unbilligen Ergebnis, so wird die Schmutzwassergebühr auf Antrag nach Maßgabe des § 9 Abs. 4 Buchstabe a Satz 2 bis 4 festgesetzt."

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 18. Dezember 2007

Dieckmann
Oberbürgermeisterin

Richtlinien für die Vergabe der „August-Macke-Medaille“

1. Die Bundesstadt Bonn vergibt ab 2008 im zweijährigen Turnus die „August-Macke-Medaille“.
2. Mit dieser Ehrung einer verdienstvollen Künstlerin/eines verdienstvollen Künstlers der Region soll ihr/sein Gesamtwerk gewürdigt werden.
3. Die Auszeichnung ist nicht dotiert.
4. Der Preisträger wird durch eine Jury benannt. Diese setzt sich zusammen aus
 - dem/der Intendant/in des Kunstmuseum Bonn
 - dem/der letzten Preisträger/in oder einer Persönlichkeit aus dem Kreis der bisher ausgezeichneten Künstler/innen und
 - der/dem Vorsitzenden des Kulturausschusses.
5. Mit der Würdigung des/der mit der Medaille Ausgezeichneten ist eine dreiwöchige Ausstellung in den Räumen des Künstlerforums verbunden, deren Kosten von der Stadt Bonn getragen werden.

- - -

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat die vorstehenden Richtlinien für die Vergabe der August-Macke-Medaille in seiner Sitzung am 17. Dezember 2007 beschlossen.

Bonn, den 18. Dezember 2007

Dieckmann
Oberbürgermeisterin

Städtisches Gebäudemanagement Bonn

Jahresabschluss zum 31.12.2006

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 18.10.2007 den Jahresabschluss zum 31.12.2006 des Städtischen Gebäudemanagements Bonn (SGB) festgestellt und folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Rat nimmt von dem Prüfungsergebnis der bestellten Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft treuhandpartner Jäger Finken Welling Janssen Steinborn GmbH Kenntnis und stellt den Jahresabschluss 2006 des SGB mit einer Bilanzsumme von 660.501.667,77 Euro und einem handelsrechtlichen Jahresüberschuss von 8.561.717,53 Euro sowie Anhang und Lagebericht fest.

Der handelsrechtliche Jahresüberschuss 2006 in Höhe von 8.561.717,53 Euro wird der allgemeinen Rücklage des SGB zugeführt.

Dem Betriebsleiter des SGB, Herrn Friedhelm Naujoks, wird Entlastung erteilt.“

Der Jahresabschluss 2006 liegt bis zur Erstellung des Jahresabschlusses 2007 in der Abteilung Rechnungswesen des Städtischen Gebäudemanagements Bonn, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, montags bis donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 16.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Städtisches Gebäudemanagement Bonn. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2006 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft thp - treuhandpartner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 07.05.2007 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Städtischen Gebäudemanagements Bonn für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar - 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Eigenbetriebsverordnung NW liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche

Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des Städtischen Gebäudemanagements Bonn den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

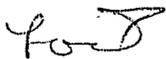
Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft thp - treuhandpartner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Bonn, den 18. Dezember 2007

Städtisches Gebäudemanagement Bonn

In Vertretung



Betriebsleitung

Änderungssatzung zu der Satzung der Sparkasse KölnBonn vom 14. Dezember 2007

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes „Zweckverband Sparkasse KölnBonn“ hat in ihrer Sitzung vom 06.11.2007 aufgrund § 5 Abs. 1 und 2 sowie § 7 Abs. 2 Buchst. d) des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz - SpkG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2002 (GV NRW S. 504/ SGV NRW 764) in Verbindung mit § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Sparkasse KölnBonn vom 14. Dezember 2004 (ABl. Stadt Köln 2004, S. 1019; ABl. Bundesstadt Bonn 2004, S.1171) – zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 12.12.2006 – wird wie folgt geändert:

1. § 6 S.1 der Satzung der Sparkasse KölnBonn lautet ab dem 01.Juli 2008 wie folgt:

„Der Vorstand besteht aus sechs Personen.“

2. § 6 Satz 2 (2. Halbsatz) der Satzung der Sparkasse KölnBonn lautet ab dem 01.Januar 2008 wie folgt:

„Der Verwaltungsrat beruft ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden des Vorstandes.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1.1.2008 in Kraft.

*

Vorstehende Satzung, welche das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 11.12.2007 genehmigt hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen entsprechend § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet sinngemäß:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Vorstandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 14. Dezember 2007

Der Vorstandsvorsteher
gez. Schramma

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2006 der Auto-Schnellfähre Bad Godesberg-Nierdrollendorf GmbH

Die Gesellschafterversammlung hat am 28.11.2007 den Jahresabschluss zum 31.12.2006 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2006 festgestellt sowie über das Ergebnis wie folgt beschlossen: Die Jahresabschlusssumme in Höhe von -156.878,-- € soll unter Berücksichtigung der Kapitalrücklage in Höhe von 105.119,97 € einschließlich des Verlustvortrages aus 2005 in Höhe von 119.311,75 €- ergibt einen Bilanzverlust in Höhe von 171.069,78 € auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Der Geschäftsbericht mit Lagebericht, Jahresabschluss sowie der Bericht der Ersatzprüfung des Jahresabschlusses durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW, liegen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, 53173 Bonn, Rheinallee 59, zur Einsichtnahme aus.

Büro-Öffnungszeiten sind montags bis donnerstags von 8 Uhr bis 12 Uhr 30 sowie von 13 Uhr bis 16 Uhr 30 und freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr 30.

Wiedergabe des Ergebnisses der Ersatzprüfung des Jahresabschlusses 2006 durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Feststellung:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Auto-Schnellfähre Bad Godesberg-Nierdrollendorf GmbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2006 bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse abzugeben.

Wir haben den Jahresabschluss nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelnden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und das mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen rechnungslegungsbezogenen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnisses entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass zum Bilanzstichtag ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von 38.069,78 € besteht.“

Herne, 17.7.2007

Präsident der Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Wilma Wiegand